

Vorschriften für die ordnungsgemäße zahnärztliche Liquidation - § 10 GOZ

Der Behandlungsvertrag zwischen Patient und Zahnarzt ist im Sinne des bürgerlichen Rechts ein Dienstvertrag. Die Vergütung der Leistungen des Zahnarztes wäre daher gemäß § 614 BGB nach Erbringung der Leistungen zu entrichten, also fällig. Die GOZ enthält darüber hinaus aber weitere Bedingungen für die Fälligkeit der Vergütung der zahnärztlichen Leistungen:

§ 10 Abs. 1 Satz 1 GOZ:

Die Vergütung wird fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine dieser Verordnung entsprechende Rechnung nach der Anlage 2 erteilt worden ist.

Die Vergütung der Leistungen des Zahnarztes ist somit erst dann zur Zahlung fällig, wenn

1. der Zahlungspflichtige eine Rechnung erhalten hat,
2. diese Rechnung den Bestimmungen der GOZ und
3. den Formvorgaben der Anlage 2 der GOZ (sogenannter maschinenlesbarer Rechnungsvordruck) entspricht.

Das bedeutet: ohne Rechnung keine Bezahlung; enthält die Rechnung gebührenrechtliche Fehler oder wurden Formvorschriften der Anlage 2 zur Erstellung der Liquidation nicht beachtet, ist die Vergütung nicht zur Zahlung fällig.

Die in der GOZ enthaltenen Vorschriften sind:

1. die grundsätzlichen Berechnungsbestimmungen im Paragrafenteil der GOZ (§§ 1 bis 9)
2. die allgemeinen Bestimmungen zu den Abschnitten des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1 GOZ)
3. Bestimmungen, die zu den einzelnen Gebührenpositionen in der Anlage 1 formuliert sind
4. die (Form-)Vorschriften in § 10 Abs. 2 - 4 GOZ
5. die Formvorgaben des Rechnungsvordrucks (Anlage 2 GOZ)

Neben den grundsätzlichen Berechnungsbestimmungen und den speziellen, die bei den einzelnen Gebührenpositionen bestehen, sind insbesondere die Formvorschriften für die Leistungsdeklaration im § 10 Abs. 2 - 4 und der Anlage 2 der GOZ zu beachten, damit der Vergütungsanspruch des Zahnarztes nicht bereits durch Formfehler bei der Rechnungslegung gefährdet wird. Gegebenenfalls müssen diesbezüglich auch die Anbieter von zahnärztlichen Abrechnungsprogrammen in die Pflicht genommen werden, damit die mit Hilfe dieser Programme erstellten Rechnungen alle Anforderungen an die formal korrekte Leistungsdeklaration erfüllen.

Die Formvorgaben aus § 10 Abs. 2 - 4 GOZ und der Anlage 2:

Die Rechnung muss insbesondere enthalten:

- Das Datum, an dem die Leistung (vollständig) erbracht wurde.

Der Nachvollziehbarkeit halber sollten die unter einem Datum aufgeführten Leistungen chronologisch sinnvoll dem Behandlungsablauf entsprechend aufgeführt werden.

OP-Zuschläge sind unmittelbar im Anschluss an die zuschlagfähige operative Leistung aufzuführen.

Besteht eine Leistung ihrer Beschreibung im Gebührenverzeichnis nach aus mehreren, möglicherweise auch aus in mehreren Sitzungen zu erbringenden Teilschritten (z. B. die Versorgung eines Zahnes mit einer Krone), ist die Gebühr unter dem Datum der Erbringung des letzten Teilschrittes aufzuführen.

- Eine verständliche Angabe des behandelten Zahnes bzw. der behandelten Region (FDI-System, Zahnschemata)
- Die Nummer der jeweiligen Gebühr.
- Die Bezeichnung der Leistung, wobei eine Kurzform genügt, wenn damit der Leistungsinhalt entsprechend Gebührenverzeichnis korrekt wiedergegeben wird. Ggf. ist eine in der Leistungsbeschreibung oder Berechnungsbestimmung genannte Mindestdauer anzugeben.
- Den Steigerungssatz.
- Für jede Leistung den geforderten Betrag.

Sofern eine Leistung, mit einem Steigerungssatz über dem sogenannten Schwellenwert (2,3-fach, 1,8-fach bzw. 1,15-fach) liquidiert wird, ist dies in der Rechnung zu begründen. Die Begründung kann unmittelbar im Anschluss an die Leistungsbeschreibung angefügt oder in der Spalte „Bgr.“ ein entsprechendes Ziffernkürzel gesetzt werden. Bei Verwendung eines Ziffernkürzels ist die Begründung am Ende der Rechnung unter „Bgr. Weitere Ausführungen soweit in der Spalte Begründungen (Bgr.) Kennzeichen gesetzt wurde“ auszuformulieren.

Leistungen, die auf Verlangen erbracht wurden, sind als solche zu kennzeichnen, d. h. zahnmedizinisch nicht notwendige Leistungen, die der Patient wünscht, müssen mit dem Hinweis „*Verlangensleistung*“ gekennzeichnet sein! (§ 10 Abs. 3 Satz 6 GOZ).

Leistungen, die nach § 6 Abs. 1 GOZ (analog) berechnet werden, müssen 1. für den Zahlungspflichtigen verständlich beschrieben und 2. mit dem Hinweis „entsprechend“ oder „analog“ sowie 3. der Geb.-Nummer und 4. der Bezeichnung der als gleichwertig erbrachten Leistung beschrieben werden. Das Kürzel besteht aus 4 Zeichen (üblicherweise die Nummer der zugrunde gelegten Leistung) mit angefügtem kleinen „a“.

Gebühren aus dem Verzeichnis der GOÄ werden mit vorangestelltem großen „Ä“ gekennzeichnet.

Zahnärztliches Verbrauchsmaterial, das nach § 4 Abs. 3 GOZ gesondert berechenbar ist, gehört nicht auf einen Beleg für zahntechnische Leistungen. Es soll in der Rechnung nach den berechneten Gebühren und der sich daraus ergebenden Zwischensumme für das zahnärztliche Honorar unter dem Datum der Verwendung nach Art, Menge und Preis ausgewiesen werden. Der Gesamtbetrag für zahnärztliches Verbrauchsmaterial ist in der Kostenzusammenstellung, die den berechneten zahnärztlichen Gebühren und Verbrauchsmaterialien folgt, unter „*Auslagen nach § 3, § 4 GOZ und § 10 GOÄ*“ aufzuführen.

Der sich bei stationärer oder teilstationärer Behandlung aus § 7 GOZ ergebende Minderungsbetrag ist in der Kostenzusammenstellung unter „*Minderungsbetrag für stationäre Behandlung*“ auszuweisen.

Wegegeld oder Reiseentschädigung sind ebenfalls in der Kostenzusammenstellung unter „*Entschädigungen nach § 8 GOZ für Wegegeld/Reiseentschädigung*“ als Gesamtbetrag anzugeben.

Bei zahntechnischen Leistungen (nach § 9 GOZ) muss der Rechnung ein Nachweis (Eigenlabor- oder Fremdlaborbeleg) beigelegt werden.

Dieser Nachweis muss Art, Umfang und Ausführung der einzelnen zahntechnischen Leistungen und deren Preise sowie die direkt zurechenbaren Materialien und deren Preise, insbesondere Bezeichnung, Gewicht und Tagespreis der verwendeten Legierungen enthalten.

Die Kosten für zahntechnische Leistungen sind in der Kostenzusammenstellung unter „*Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Eigenlaborbeleg*“ und/oder „*Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Fremdlaborbeleg*“ aufzuführen.

GOZ-Referat d. ZÄK Berlin

Stand: 18.04.2016